

An die
E-Control
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

per E-Mail: tarife@e-control.at

Entwurf einer Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 geändert wird (SNE-VO 2012 - Novelle 2017), Stellungnahme

Wien, 10. November 2016

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zum im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

Unter Bezugnahme auf die eingebrachten Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Österreich zur SNE-VO 2012 in den Jahren 2011 bis 2015 wird erneut auf die für die Bewässerung sehr ungünstig ausgestalteten Zeiträume der Sommerniedertarifzeit (SNT) hingewiesen und eine Ausdehnung dieser gefordert. Speziell in den Trockenregionen des Ostens ist für gewisse Kulturpflanzen eine flächendeckende Bewässerung aufgrund der Ergiebigkeit der Brunnen und der Bewässerungslogistik im vorgegebenen Zeitraum nicht möglich. Daher wird ersucht den Zeitraum für die Sommerniedertarifzeit für die Feldberegnung von 20.00 Uhr des Vortages auf 08.00 Uhr des Folgetages auszuweiten. Die Beregnung in den Nachtstunden ist ökologisch besonders sinnvoll und kann durch eine Ausweitung der Sommerniedertarifzeit ökonomischer bewerkstelligt werden.

Anmerkungen im Detail:

Zu § 3 Z 4 (Gemeinsame Vorgaben für Netznutzungs- und Netzverlustentgelt, SNT):

Die Anpassung des für den Sommerniedertarif festgelegten Zeitraums von 22.00 Uhr des Vortages bis 06.00 Uhr des Folgetages auf 20.00 Uhr des Vortages bis 08.00 Uhr des Folgetages wird eingefordert. Insbesondere für die Bewässerung ist dies aus ökologischen und ökonomischen Gründen unbedingt notwendig.

Zu § 4 Abs. 1 Z 1 bis 8 (Netznutzungsentgelte):

Im Verordnungsentwurf ist für Teile des Bundesgebiets eine deutliche Anhebung der Netznutzungs- und Netzverlustentgelte vorgesehen, auch beim unterbrechbaren Tarif auf Netzebene 7 (Nachtstrom). Diese Anhebung ist abzulehnen, da zwar in den Erläuterungen auf beispielsweise erhöhte Investitionstätigkeit etc. hingewiesen wird, jedoch keine detaillierten Kalkulationen vorliegen, die eine solche Anhebung entsprechend rechtfertigen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich